



mitenand - fürenand

**Verein Nachbarschaftshilfe und Besuchsdienst
Russikon, Fehraltorf und Umgebung**

Statuten

Art.1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung **Verein Nachbarschaftshilfe und Besuchsdienst Russikon, Fehraltorf und Umgebung mitenand – fürenand**, besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB mit Sitz in Russikon. Er ist politisch und konfessionell neutral und gemeinnützig.

Art.2 Zweck und Ziel

Der Verein bezweckt die Vermittlung und Förderung einer Nachbarschaftshilfe und eines Besuchsdienstes in Russikon, Fehraltorf und Umgebung.

Er hat zum Ziel eine Koordinationsstelle zu betreiben und informiert die Bevölkerung über die angebotenen Dienstleistungen. Die dafür eingesetzte Koordinationsperson ist vom Verein mitenand - fürenand angestellt.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn.

Die Dienstleistungen werden von Freiwilligen erbracht, sind unentgeltlich und stehen den Einwohner und Einwohnerinnen von Russikon und Fehraltorf und Umgebung zur Verfügung.

Art.3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden, die Gewähr bieten, dass sie den Vereinszweck ideell und materiell unterstützen. Die Körperschaften ernennen je eine Delegiertenperson als Vertretung in die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Sie erlischt, wenn der jährliche Beitrag nach einer Mahnung nicht entrichtet wird.

Über die Aufnahme von neuen Körperschaften beschliesst die Generalversammlung. Der Mitgliederbeitrag der Körperschaften wird individuell mit dem Vorstand vereinbart.

Mitglieder haben kein Anrecht auf spezielle Leistungen des Vereins.

Ein Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres den Austritt erklären. Beiträge werden keine zurückerstattet. Ein Mitglied, welches gegen die Interessen des Vereins verstösst, kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Art.4 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Beiträge der Landeskirchen Fehraltorf und Russikon
- Beiträge der politischen Gemeinden Russikon und Fehraltorf
- Beiträge Pro Senectute Kanton Zürich
- Mitgliederbeiträge
- Spenden, Zuwendungen, Schenkungen, Legate etc.
- Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr

Art.5 Organisation

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art.6 Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von mindestens 10% der Delegierten der Körperschaften unter Angabe der Veranlassung verlangt werden.

Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Traktanden erfolgen.

Einberufungsfrist ist 20 Tage vor der Versammlung.

Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung, und entlastet den Vorstand.
- Sie wählt den Präsidenten oder die Präsidentin, den übrigen Vorstand und die Kontrollstelle.
- Sie genehmigt das Jahresbudget.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen. Dafür sind zwei Drittel der Stimmen von den anwesenden Mitgliedern erforderlich.
- Sie beschliesst über die Aufnahme juristischer Mitglieder und Körperschaften.
- Sie beschliesst über Geschäfte, welche vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht werden.
- Sie fällt die Beschlüsse mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Sie bestimmt den Jahresbeitrag der natürlichen Mitglieder.

Art.7 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus den von der Mitgliederversammlung gewählten natürlichen Personen zusammen.

Er besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei zusätzlichen Mitgliedern.

Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Leitung der Koordinationsstelle ist ohne Stimmrecht im Vorstand vertreten.

Unter der Leitung des Präsidenten besorgt der Vorstand die laufenden Geschäfte und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Er vertritt den Verein nach aussen.

Er regelt, überwacht und unterstützt die Tätigkeit der Koordinationsstelle. Die Aufgaben der Koordinationsstelle werden im Betriebskonzept geregelt.

Er überprüft das Jahresbudget, überwacht die Ausgaben und sorgt für die notwendige Mittelbeschaffung.

Ihm obliegt die Öffentlichkeitsarbeit, wobei er diese Aufgabe auch delegieren kann. In Zusammenarbeit mit der Koordinationsstelle wirkt er mit bei der Anwerbung und Begleitung der Freiwilligen.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, wenn die Geschäfte dies erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anrecht auf die Entschädigung der effektiven Spesen.

Art.8 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren oder aus einer Revisionsstelle. Diese prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand und zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art.9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder gegenüber dem Verein ist ausgeschlossen.

Art.10 Unterschriftenberechtigung

Die Unterschriftsberechtigung besteht kollektiv zu zweien zwischen zwei Mitgliedern des Vorstandes oder einem Vorstandsmitglied gemeinsam mit der Koordinationsstelle.

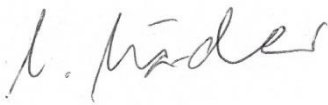
Art.12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und mit dem Stimmenmehr von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Delegierten der Körperschaften beschlossen werden. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.13 Historie

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. April 2016 in Kraft gesetzt.
Erste revidierte Version 26.04.2017
Zweite revidierte Version ist ab 18. Mai 2021 gültig
Dritte revidierte Version 11. April 2023

Ort / Datum: Fehraltorf, 11. April 2023



Präsident
Urs Mäder



Aktuarin
Doris Bopp